

Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Tierärztegebührenordnung

A. Problem und Ziel

Die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) ist eine Verordnung der Bundesregierung und regelt die Entgelte für tierärztliche Leistungen (ca. 800). Sie wurde zuletzt durch die am 8. Juli 2008 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte vom 30. Juni 2008 (BGBl. I S. 1110) angepasst; dabei wurden die einfachen Gebührensätze um 12 % pauschal angehoben. Die tierärztlichen Fachverbände fordern nunmehr eine Erhöhung der einfachen Gebührensätze um mindestens 20 % sowie eine Erhöhung der einfachen Gebührensätze für die Beratung von Nutztierhaltern um mindestens 100 %. Begründet wird dies damit, dass im Jahre 2008 kein vollständiger Ausgleich der in den Jahren 1999 bis 2008 gestiegenen Praxiskosten erfolgt sei und diese seitdem weiter angestiegen seien. Hinsichtlich der Gebührenerhöhung für die Beratung von Nutztierhaltern wird ausgeführt, dass diese anspruchsvoller und zeitintensiver geworden sei und in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen habe; die derzeitigen Gebühren hierfür seien nicht mehr kostendeckend. Die Forderung nach einer Anpassung der GOT an die wirtschaftliche Entwicklung seit 2008 wird seitens der Bundesregierung grundsätzlich als berechtigt angesehen. Bei der Regelung der Entgelte für tierärztliche Leistungen ist allerdings den berechtigten Interessen aller Beteiligter Rechnung zu tragen (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 2 der Bundes-Tierärzteordnung). Vor diesem Hintergrund soll eine pauschale Erhöhung der einfachen Gebührensätze lediglich um 12 % erfolgen. Die Erhöhung des Entgeltes für Beratungstätigkeit soll mit 30 % deutlich darüber hinaus gehen. Beide Erhöhungen bleiben damit erheblich hinter den o. g. Forderungen zurück.

Daneben wird die Möglichkeit eröffnet, die einfachen Gebührensätze für die Kastration und Sterilisation frei lebender Katzen und für die damit zusammenhängenden Leistungen unterschreiten zu können.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Betroffen sind Bund, Länder, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Stellen, soweit sie für tierärztliche Leistungen im Rahmen des § 3 Absatz 1 GOT die Kosten übernehmen. Da der Umfang dieser Fälle der Kostenübernahme statistisch nicht erfasst und auch anderweitig nicht bekannt ist, können keine Angaben zur Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte gemacht werden.

(Wird gegebenenfalls ergänzt um Angaben der Länder im Rahmen der Länderbeteiligung)

Soweit Bund, Länder oder Gemeinden selbst Tierhalter sind (z. B. Polizeipferde oder Polizeihunde) entsteht durch die Gebührenanhebung ein geringfügiger Mehraufwand.

(Wird ggf. durch Angaben der Länder in der Abstimmung ergänzt).

E. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung begründet für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft sowie die öffentliche Verwaltung keinen Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Für Bürgerinnen und Bürger, die Heimtiere halten, ergeben sich auf Grund der erhöhten Entgelte für tierärztliche Leistungen insgesamt Mehrkosten in Höhe von ca. 42,6 Mio. Euro.

Für die Wirtschaft (gewerbliche Tierhaltungsbetriebe) insgesamt ergeben sich Mehrkosten in Höhe von ca. 58,2 Mio. Euro, wovon ca. 31,7 Mio. Euro auf die Erhöhung der einfachen Gebührensätze um 12 % und ca. 26,5 Mio. Euro auf die Erhöhung der Beratungsgebühren um 30 % entfallen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise lassen sich zwar nicht ausschließen. Jedoch sind Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.